

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Zum Anschaffungspreis gehören folgende Bestandteile:

Der Einstandpreis (EVP, IAP, GAP, einschließlich Transportkosten und Kosten für die Ausarbeitung des Projektes)

Kosten für Montage und Einbau (einschließlich Fundamentierung)

anteilige Kosten der Vorbereitung

anteilige Kosten für die Bauleitungstätigkeit des Investitionsträgers oder seiner Beauftragten

Kosten auf Grund zusätzlicher über den Vertrag hinausgehender Anforderungen bezüglich technischer Verbesserungen von Grundmitteln, sofern damit ein höherer Nutzeffekt erzielt wird

Preiszuschläge, die durch den Auftraggeber auf Grund vertraglicher Vereinbarungen bei einer nachweisbar erzielten Verbesserung der Vorbereitung bzw. Erhöhung des Gebrauchswertes der Investitionen oder einer erreichten Einsparung an Investitionsfinanzierungsmitteln gegenüber den bestätigten Vorbereitungsunterlagen zu zahlen sind

sonstige Kosten, die auf Grund spezieller gesetzlicher Bestimmungen als Investitionskosten zu behandeln sind (einschließlich anteiliger Kosten für die Abnahme der Investitionen, soweit sie zu Lasten des staatlichen Organs oder der Einrichtung gehen).

Nicht zum Anschaffungspreis gehören:

Mehrkosten für Investitionen gemäß den hierfür geltenden Bestimmungen (einschließlich verlorengangenen Projektierungsaufwand)

Kosten für Abbruch und Verschrottung von Inventarobjekten

Preiszuschläge auf Grund mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Investitionen-

Preiszuschläge für vorfristige Fertigstellung.